

1. Nachtragssatzung zur Verbandssatzung des Breitbandzweckverbandes im Amt Schafflund – BBZVIAS -

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBL Schl.-H. 2003 S.122), zuletzt geändert durch Gesetz v. 21.06.2016 (GVOBL Schl.-H. 2016 S. 528) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBL Schl.-H.2003 S.57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBLSchl.-H. 2018 S.6), wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 07.04.2021 und mit Genehmigung der Kommunalaufsicht des Kreises Schleswig-Flensburg vom 27.05.2021 die folgende 1. Nachtragssatzung zur Verbandssatzung des Breitbandzweckverbandes im Amt Schafflund (BBZVIAS) der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Lindewitt, Nordhackstedt und Schafflund erlassen:

§ 1

-§ 3 Aufgaben- erhält folgende Fassung-

- (1) Der BBZVIAS hat die Aufgabe eine flächendeckende Versorgung mit Next Generation Access (NGA)- fähigen Breitbandanschlüssen im Verbandsgebiet zu realisieren.
- (2) Ziel ist es, den Ausbau eines gigabitfähigen Hochleistungsnetzes umzusetzen, dass Bandbreiten von 1 Gigabit/s symmetrisch am Teilnehmeranschluss im Download ermöglicht. Mindestanforderung ist dabei, dass über das künftige Hochleistungsnetz für privat- und gewerblich Nachfragern garantierte Bandbreite von mindestens 100 Mbit/s im Downstream angeboten werden können.
- (3) Dazu gehört insbesondere die Vergabe von Dienstleistungskonzessionen an ein oder mehrere Telekommunikationsunternehmen zur Weiterleitung einer Wirtschaftlichkeitslückenförderung für die Planung, den Bau und den Betrieb eines im Eigentum des oder der Telekommunikationsunternehmen stehenden NGA-Netzes.
- (4) Die Durchführung des Projektes erfolgt unter Berücksichtigung der geltenden beihilferechtlichen Vorschriften, insbesondere der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung vom 15. Juni 2015 („NGA-Rahmenregelung" — „NGA-RR") sowie der Leitlinien der Europäischen Kommission vom 26. Januar 2013 für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (2013/C 25/01) und der Förderrichtlinien des Bundes vom 22. Oktober 2015 und der Richtlinie über die Kofinanzierung der Breitbandförderung durch den Bund in Schleswig-Holstein oder ihren Nachfolgevorschriften.

- (5) Der BBZVIAS beantragt die nach den einschlägigen geltenden beihilferechtlichen Vorschriften Zuwendungen und Fördermittel.
- (6) Außerhalb des Verbandsgebietes kann der BBZVIAS im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verträgen tätig werden.

§ 2

-§ 11 Haushalts- und Wirtschaftsführung, Deckung des Finanzbedarfs- erhält folgende Fassung-

- (1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend. Die Haushaltswirtschaft erfolgt auf Basis der doppelten Buchführung (Doppik).
- (2) Der BBZVIAS deckt seinen Finanzbedarf im Wesentlichen durch Fördermittel. Er ist so zu führen, dass der öffentliche Zweck erfüllt wird.
- (3) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage, sofern die Kapitalausstattung, insbesondere durch Fördermittel, zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreicht.
- (4) Die nicht durch Fördermittel gedeckten Kosten für die Planung, den Bau und Betrieb des NGA-Netzes werden auf die Verbandsmitglieder nach einem festen Prozentschlüssel umgelegt. Dieser feste Prozentschlüssel ergibt sich aus dem ursprünglichen Verteilungsschlüssel unter dem Ansatz eines Betreibermodells gem. § 11 Abs. 3 und 4 der Verbandssatzung des BBZVIAS vom 21.09.2017. Konkret: Aufteilung in einen Standardadressanteil (Grundanteil) sowie einen jeweils gemeindlichen Netzanteil (Ergebnis aus der Strukturplanung).

Durch die in diesem Zusammenhang fortlaufende Projektkonkretisierung einschließlich der damit zusammenhängenden Kostenbetrachtung ergeben sich folgende prozentuale Zuordnungen für den Verteilungsschlüssel:

Gemeine Böxlund:	3,97 %
Gemeinde Großenwiehe:	28,92 %
Gemeinde Lindewitt:	39,34 %
Gemeinde Nordhackstedt:	4,90 %
Gemeinde Schafflund:	22,87 %

- (5) Der Zweckverband wird mit einem Stammkapital von 100.000,00 € ausgestattet. Die Verbandsmitglieder leisten dieses Stammkapital zur Gründung des Zweckverbandes zu jeweils gleichen Teilen.

§ 3

In-Kraft-Treten

- (1) Die 1. Nachtragssatzung zur Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg, Kommunalaufsicht, hat die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ mit Verfügung vom 27.05.2021 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schafflund, den 09.06.2021

(LS)

gez. Wilhelm Krumbügel
-Verbandsvorsteher-